STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH Tel. 05192/9813-0
Rehrhofer Weg 127-133, 29633 Munster,

Tarifpreise für die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich der Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

Gültig ab 01.02.2025

Anlage II

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der zurzeit gültigen Fassung

---

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden in Ergänzung der AVBWasserV für die Versorgung mit Wasser folgende Tarife festgesetzt:

A) Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Zählergröße und ist auch zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird. Der Grundpreis beträgt:

Zählergröße	netto	brutto
Qn 2,5 / Q_3 = 4	60,00 €/Jahr	64,20 €/Jahr
Qn 6 / Q_3 = 10	84,00 €/Jahr	89,88 €/Jahr
ab Qn 10 / Q_3 = 16	162,00 €/Jahr	173,34 €/Jahr

B) Wasserpreis (Arbeitspreis)

	netto	brutto
Verbrauchspreis	2,46 €/m³	2,63 €/m³

C) Allgemeine Vorschriften

1) Der Grundpreis ist von dem Tag an zu zahlen, an dem der Zähler installiert wurde und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

2) Der Wasserpreis wird grundsätzlich zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH je nach Lage der Entnahmestelle (Abrechnungsbezirk) festgesetzt wird, ermittelt und festgelegt.

3) Auf die in Ziffer 1) und 2) genannten Preise werden Abschläge wie folgt erhoben:

   a) von Anschlussnehmern/Abnehmern, welche auch Strom und / oder Erdgas beziehen, in Höhe eines Elftels der zu erwartenden Jahresabrechnung. Sie sind jeweils am 1. Werktag der Monate Februar bis Dezember fällig und zu zahlen.

   b) von Anschlussnehmern/Abnehmern, welche nur Wasser beziehen, jeweils am 1. Werktag der Monate März, Juni, September und Dezember.

   Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:

   1. bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres;

   2. bei neuen Anschlüssen nach Erfahrungswerten bei gleichartigen Anschlüssen.

4) In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 3 geregelt werden.

5) Die Abschlusszahlung nach Abs. 2 wird 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig.

6) Bei Zahlungsverzug wird (einmal) gemahnt; die Mahngebühr beträgt je 2,50 € (umsatzsteuerfrei).
Zahlt der Anschlussnehmer/Abnehmer die angeforderten Leistungen trotz Mahnung nicht, wird Nachinkasso durchgeführt. Die Kosten betragen 25 € (umsatzsteuerfrei).

7) Im Übrigen ist zahlungspflichtig für Entgelte aus dieser Anlage II, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer (Miteigentümer) des Grundstückes ist. Bei Erbbaugrundstücken tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

8) Grundstück im Sinne der AVBWasserV und dieser Anlage II ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

D) Auskünfte

Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

E) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zusätzlich zu den in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 7 %). Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

F) Schlussvorschriften

1) Diese Anlage II zu den AVBWasserV tritt am 01.02.2025 in Kraft.
2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anlage II vom 17.06.2022 außer Kraft.
3) Änderungen der in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben. Sie werden damit Bestandteil der Anlage II (und gleichzeitig der abgeschlossenen Versorgungsverträge).

29633 Munster, 24.01.2025
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Jan Niemann
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)